



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 15/2023
Herausgegeben am 21.09.2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	Seite
1. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	1
2. Bekanntmachung § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)	2
3. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Eichborn/Klintbarg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	3 - 4
4. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	5 - 7
5. Bekanntmachung des Beschlusses der Ratsversammlung über den Jahresabschluss 2022, den Lagebericht 2022 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2022 sowie deren Auslegung	8
6. Ideenmesse – Familie in Balance am 29.09.2023, 15 – 18 Uhr im UIZ, Eichhörnchen-Station.	9
<u>Ortsrecht</u>	Seite
1. 1. Änderung der Sportstättenordnung der Stadt Eckernförde	10
2. Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Eckernförde	11 - 16

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 15/2023 ist am 21.09.2023 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter www.eckernfoerde.de/veroeffentlichungen abrufbar.

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 1 BMG);
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§50 Abs. 5 i. V. m. §50 Abs. 1 BMG);
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG);
- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG);
- **Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
(§36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Eckernförde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden.

Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Stadt Eckernförde erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) unter: Für die Bürger / Formulare / Meldewesen / Widerspruch gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen sind zu richten an:

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin
Bürgerbüro
Rathausmarkt 4 – 6
24340 Eckernförde

Im Auftrage:


(Nimmrich)



Bekanntmachung

§ 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Aufgrund § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) weist die Stadt Eckernförde, Die Bürgermeisterin, darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2024 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), widersprechen können.

Gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Im Jahr 2024 findet die Datenübermittlung im März statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Eckernförde, Die Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, zu erklären.

Eckernförde, den
Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin
Amt für Ordnungs- und Sozialwesen

Im Auftrage:

(Nimmrich) 

Bekanntmachung
über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 80 „Eichborn/Klintbarg“ gemäß § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 14.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 „Eichborn / Klintbarg“ beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt in der Gemarkung Eckernförde und umfasst in der Flur 7 das Flurstück 83/45.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Norden: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Klintbarg
- im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie des Verbindungsweges (Höhenweg) zwischen der Straße Eichborn und Klintbarg (Flurstück 80/8),
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Eichborn.

Das Plangebiet weist eine Fläche von 0,565 ha auf.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird am 21.09.2023 im Amtsblatt Nr. 15/2023 der Stadt Eckernförde veröffentlicht.

Eckernförde, den 15.09.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin

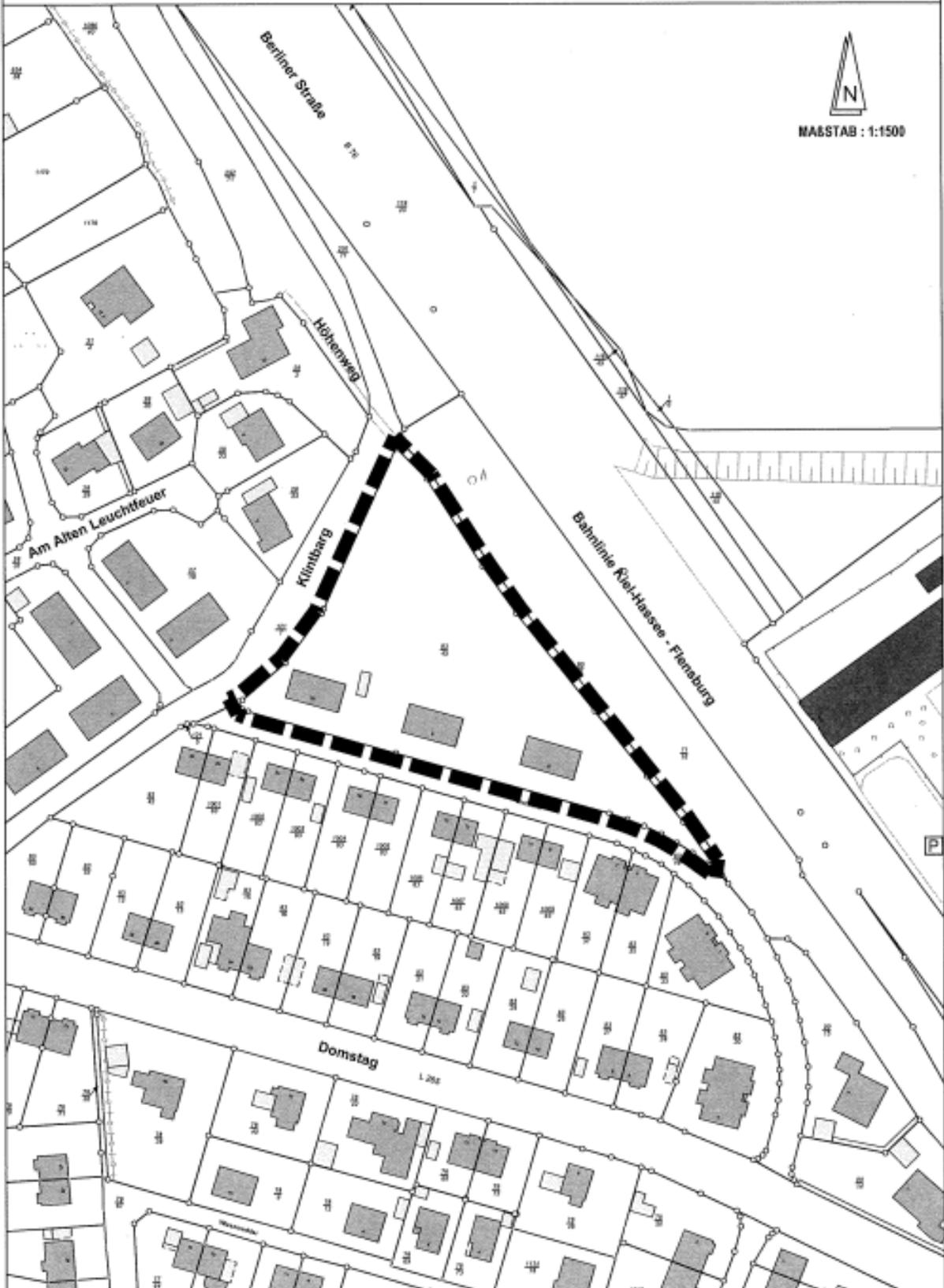


Anlage:
- Übersichtsplan Geltungsbereich

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 80 "EICHBORN / KLINTBARG"**

FÜR DAS GEBIET "EICHBORN / KLINTBARG" BEGRENZT DURCH DIE STRASSE KLINTBARG, DEN
HÖHENWEG ALS VERBINDUNGSWEG ZWISCHEN DER STRASSE EICHBORN UND KLINTBARG UND DER
STRASSE EICHBORN.

- GELTUNGSBEREICH -



Bekanntmachung
der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

**ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 14. September 2023 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
				€	€
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	2.942.100		61.634.900	64.577.000
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.016.600		61.425.300	64.441.900
	Jahresüberschuss		74.500	209.600	135.100
	Jahresfehlbetrag				
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.756.100		58.867.300	61.623.400
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.955.200		55.687.500	58.642.700
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		14.036.100	29.005.600	14.969.500
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		14.235.200	32.185.400	17.950.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 26.066.800 EUR auf 12.986.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 30.686.000 EUR auf 31.635.700 EUR

Eckernförde, den 15. September 2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a vertical stroke, positioned over the printed name of the Mayor.

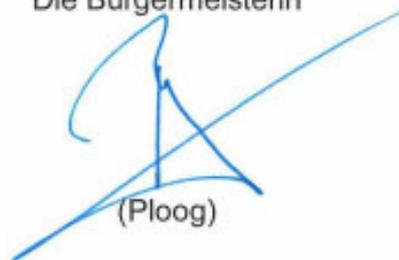
(Ploog)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eckernförde, den 15. September 2023



Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right. Below the signature, the name "(Ploog)" is printed in blue ink.

(Ploog)

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat am 14. September 2023 den Jahresabschluss 2022, den Lagebericht 2022 sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2022 beschlossen.

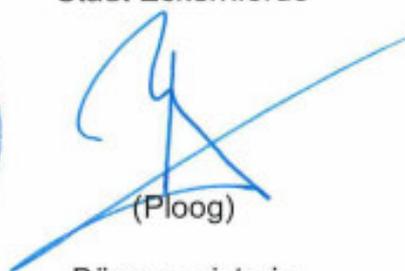
Der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2022 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, Zimmer 237, in der Zeit vom 25. September 2023 bis 24. Oktober 2023 öffentlich aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 92 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Eckernförde, den 15. September 2023



Stadt Eckernförde


(Ploog)

Bürgermeisterin

Familie in Balance



Programm:



Ideenmesse und Beratung
rund um Frau, Gesundheit und Beruf



29. September 2023, 15 – 18 Uhr

im UIZ Eckernförde, Eichhörnchen-Station,
Zufahrt über Hans-Christian Andersen Weg



Immer perfekt – nein danke!



Nicht überfordern – gesund bleiben!



FRAU &
BERUF



Veranstalterinnen: Die Gleichstellungsbeauftragten der Ämter Dänischer Wohld, Schlei-Ostsee und der Stadt Eckernförde, sowie Frau & Beruf und das Familienzentrum Eckernförde/ Borby, gefördert durch Ministerin Aminata Touré.

1. Änderung
der Sportstättenordnung der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 5 der Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten wird folgende 1. Änderung der Sportstättenordnung der Stadt Eckernförde erlassen:

Artikel 1

§ 3 (Turn-, Sporthallen, Gymnastikräume) wird wie folgt ergänzt:

„(11) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blinden- und Begleithunde sowie gesondert genehmigte Veranstaltungen.“

§ 4 (Sportplätze), Absatz 2, 3. Satz wird wie folgt geändert:

„Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen sich nur außerhalb der Sportfläche aufhalten, ausgenommen sind Blinden- und Begleithunde.“

Artikel 2

Diese Änderung der Sportstättenordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Eckernförde, den 15.09.2023
STADT ECKERNFÖRDE


(Ploog)
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Eckernförde

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 279) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 – 4, § 4 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 14. September 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

Die Stadtbücherei Eckernförde ist eine öffentliche und gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Eckernförde. Sie bietet Menschen – unabhängig von ihrer Bildung, ihrer kulturellen Herkunft und ihrem sozialen Status – einen freien Zugang zu Wissen und Informationen. Sie dient der Leseförderung, der Aus- und Weiterbildung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung. Als Partnerin für außerschulische Bildung vermittelt sie Medien- und Informationskompetenz.

Die Stadtbücherei Eckernförde ist zudem kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Stadtgebiet und ist Teil der Stadtgesellschaft.

§ 2 Benutzung

- 1) Bücher und andere Medien (nachfolgend Medien genannt) der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung genutzt und entliehen werden.
- 2) Das Recht der Entleihung wird mit der Anmeldung der Benutzerin oder des Benutzers und der Ausstellung einer Bibliothekskarte erworben.
- 3) Die Leitung der Stadtbücherei Eckernförde kann für einzelne Benutzungsgruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Angebote besondere Bestimmungen erlassen.

§ 3 Anmeldung

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- 2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Einwilligung sowie die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung (im Original oder in Kopie) der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
Erziehungsberechtigte übernehmen gesamtschuldnerisch die Haftung für die von ihrem Kind entliehenen Medien und alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Forderungen.
- 3) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin oder der Benutzer eine Bibliothekskarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Eckernförde bleibt. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Der Verlust der Bibliothekskarte ist der Stadtbücherei Eckernförde unverzüglich zu melden.
- 5) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Nutzung der Angebote

- 1) Die Angebote der Stadtbücherei Eckernförde können ausgeliehen, digital oder vor Ort genutzt werden.

- 2) Ausleihbare Medien können in der Regel kostenpflichtig vorgemerkt oder reserviert werden.
- 3) Die Ausleihe zur privaten Nutzung ist gegen Vorlage einer gültigen Bibliothekskarte möglich. Die Stadtbücherei Eckernförde hat die Möglichkeit, die Anzahl der Ausleihen zu beschränken.

§ 5 Leihfrist

- 1) Medien werden bis zu 21 Tagen ausgeliehen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Angeboten kann die Ausleihfrist gesondert festgesetzt werden. Ausgeliehene Medien müssen spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Die Ausleihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder eine Ausleihe ganz ausgeschlossen werden.
- 3) Ausleihen, die nicht innerhalb von 28 Tagen nach Leihfristende zurückgegeben werden, gelten als verloren.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- 1) Entlehene oder in den Räumen der Stadtbücherei Eckernförde benutzte Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).
- 2) Der Zustand der Medien muss vor der Ausleihe durch die ausleihende Person geprüft und eventuelle Schäden angezeigt werden.
- 3) Der Verlust ausgeliehener Angebote ist der Stadtbücherei Eckernförde unverzüglich zu melden.
- 4) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzerinnen und Benutzer ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei Eckernförde, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch die Benutzerinnen und Benutzer selbst oder auf deren Kosten ein Ersatz oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis bzw. den Kosten für Reparaturen auch pauschal die Kosten für Material- und Zeitaufwände, die für die Einarbeitung des Ersatzes notwendig sind.
- 5) Nach einer Ausleihe darf keine Weitergabe an Dritte erfolgen.
- 6) Für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliothekskarte entstehen, haften die jeweiligen eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer.
- 7) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).
- 8) Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der über die FSK und USK altersbeschränkten Medien nicht statt.
- 9) Bei der Nutzung des Internets ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdeten Inhalten untersagt.

§ 7 Regionaler und auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Eckernförde vorhanden sind, können durch den regionalen oder auswärtigen Leihverkehr gegen eine Bearbeitungsgebühr beschafft werden.

§ 8 Gebühren

Die Benutzung der in den Räumen der Stadtbücherei Eckernförde verfügbaren Angebote ist gebührenfrei.

Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

Bibliothekskarte

Bibliothekskarten sind nicht übertragbar.

Erwachsene	
12 Monate	18,00 €
6 Monate	10,00 €
1 Monat	4,00 €
Partnerkarte (2 Erwachsene eines gemeinsamen Haushaltes)	27,00 €
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
Inhaberinnen und Inhaber eines Sozialpasses, Personen mit einem Grad einer Behinderung von mind. 50 bzw. dem gleichgestellte Personen, Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten	gebührenfrei
Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende, Teilnehmende eines Freiwilligen Ökologischen, Kulturellen oder Sozialen Jahres, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Ferienleser und -innen im Besitz einer aktuellen Ostseecard	gebührenfrei

Entsprechende Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Institutionenkarten

(Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten
und andere soziale Einrichtungen)

Institutionenkarten sind personengebunden.

Sie berechtigen nur zur Ausleihe von Medien zur
Förderung von Lese- und Medienkompetenz.

gebührenfrei

Versäumnisgebühren

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,20 € pro Tag und Medium

Erwachsene 0,50 € pro Tag und Medium

Porto für schriftliche Erinnerungen aktueller Tarif zur Beförderung
von Briefen der Deutschen Post

Die erste schriftliche Erinnerung erfolgt nach 7 Kalendertagen nach Leihfristende, die zweite
schriftliche Erinnerung nach 14 Kalendertagen nach Leihfristende.

28 Tage nach Leihfristende ergeht ein Leistungsbescheid. Die Rückgabe des Mediums ist zu
diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, neben den Versäumnisgebühren ist ein Wertersatz zu
leisten.

Gebühren bei Beschädigung/Verlust

Für Beschädigungen oder den Verlust von Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz richtet sich nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. bei Verlust zusätzlich nach den Wiederbeschaffungskosten.

Bearbeitungsgebühr bei Verlust von Medien und Beilagen zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert	4,00 € pro Medium
Transponder	1,00 €
Ersatzhüllen für CDs/DVDs/Konsolenspiele	2,00 €
Schraubdose für Tonies	2,00 €
Ersatzteile für Spiele	2,00 €

Weitere Gebühren

Ersatz für verlorene oder beschädigte Bibliothekskarte	2,50 €
Vormerkung/Reservierung auf Bestände der Stadtbücherei Eckernförde	0,50 € pro Medium
Bestellungen aus öffentlichen Bibliotheken des regionalen Leihverkehrs	1,00 € pro Medium
Bestellungen aus dem auswärtigen Leihverkehr	3,00 € pro Medium

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit Verwirklichung der in § 8 geregelten Gebührentatbestände. Sie werden mit ihrem Entstehen unverzüglich fällig und sind an die Stadtbücherei zu zahlen. Versäumnisgebühren müssen demnach auch dann entrichtet werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 10 Hausordnung, Ausschluss von Benutzung

- 1) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht in den Bibliotheksräumen zu. Die Ausübung des Hausrechtes kann übertragen werden.
- 2) In den Räumen der Stadtbücherei Eckernförde ist auf andere Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bibliothek widerspricht, ist nicht gestattet. Die Mitarbeitenden der Bibliothek können in diesen Fällen ein Hausverbot erteilen.
- 3) Im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer sind die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien der Stadtbücherei pfleglich zu behandeln.
- 4) Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blinden- und Begleithunden, ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- 5) In den Arbeitsbereichen ist der Verzehr von kalten, nicht riechenden und nicht fettenden Speisen und von Getränken aus verschließbaren Behältnissen erlaubt. Alkoholische Getränke, Drogen und Rauchen sind verboten.
- 6) Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände.
- 7) Fotokopiergeräte können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 53 UrhRG) von den Benutzerinnen und Benutzern bedient werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für jede Verletzung des Urheberrechts.

- 8) Benutzerinnen und Benutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- 9) Ab einer Summe von 10,00 € an ausstehenden Gebühren wird die Bibliothekskarte gesperrt.
- 10) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Internetrecherchen von Benutzerinnen und Benutzern abubrechen, wenn extremistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende oder indizierte Inhalte aufgerufen werden. Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzern, die solche Inhalte auf den Bildschirm laden, des Hauses zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen und ggf. Anzeige zu erstatten.

§ 11 Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch Nutzung von Büchereiangeboten entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Datenschutzhinweis

Die Bücherei setzt für ihre Organisation die elektronische Datenverarbeitung ein und speichert diese auf den Servern von LMSCloud. Hierzu werden die erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, ggf. der Erziehungsberechtigten) erhoben und verarbeitet. Zweck der Verarbeitung ist die Ausstellung von Bibliothekskarten zur Teilnahme am Aus- und Fernleihdienst, die Nutzung des passwortgeschützten Online-Bibliothekskontos zur Verlängerung und Reservierung von Medien sowie die Nutzung von passwortgeschützten Internetangeboten Dritter wie die „Onleihe“ und „Overdrive“. Grundlage hierfür sind die Benutzungsordnung sowie die Datenschutzerklärung der Bücherei Eckernförde.

Die Daten können bei Leihverkehrsbestellungen an andere Büchereien und bei der Erstellung des Leistungsbescheides an die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung weitergegeben werden.

Es steht den Benutzerinnen und Benutzern grundsätzlich frei, über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten selbst zu bestimmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Teilnahme an der Aus- und Fernleihe ausgeschlossen bzw. eingeschränkt wird, sofern die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Des Weiteren können Benutzerinnen und Benutzer Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und eine Löschung ihrer Daten verlangen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen und sämtliche Medien zurückgegeben wurden.

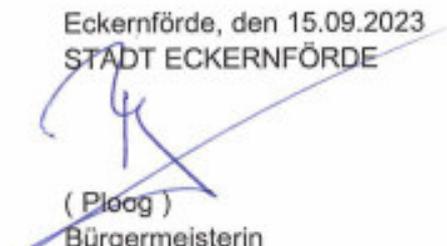
Die Bücherei ist verpflichtet, die Datenverarbeitung gemäß den aktuellen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung durchzuführen. Weitere Details zu den Rechten im Rahmen des Datenschutzes können in der ausliegenden oder online einsehbaren Datenschutzerklärung eingesehen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Eckernförde vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Eckernförde, den 15.09.2023

STADT ECKERNFÖRDE



(Ploog)

Bürgermeisterin